

gänzliche Befreiung des Buchhandels von den zu § 44 der Gewerbeordnung einzuführenden Einschränkungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Der Handel mit Büchern und Schriften besitzt an sich nicht diejenige Eigenart des Gewerbebetriebes, welche die Ausdehnung der in der Gewerbeordnung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen festgesetzten und noch festzusetzenden einschränkenden Bestimmungen auch für diesen Erwerbszweig wünschenswert erscheinen lassen, wenn auch das Bestehen strafgesetzlicher Bestimmungen über den Vertrieb unsittlicher Schriften und die hierdurch gebotene Möglichkeit, etwaigen im Hausierhandel mit Druckschriften bestandenen Mißbräuchen nachhaltig entgegenzuwirken, an sich als berechtigt bezeichnet werden muß. Der Buchhandel, welcher den Verkauf von Büchern und Schriften durch Reisende in unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum herbeiführt, ist vielmehr, wie auch in den Motiven zu § 55 des bereits bestehenden Gesetzes ausdrücklich anerkannt wird, für die Entwicklung des Buchhandels und für die Verbreitung der Litteratur von Wichtigkeit. Die Einschränkungen, welche die Bestimmungen des neuen Entwurfes für diese Thätigkeit des Erwerbslebens herbeiführen müssen, würden nicht nur die vom Gesetzgeber selbst erstrebte »gesunde Entwicklung der legitimen Kolportage« (vgl. Motive zu § 55) hemmen, sondern auch dazu führen, in Zukunft alle diejenigen Wege zu verschließen, auf welchen oft nur allein dem Volke sittlich erhebende, religiöse und wissenschaftlich bildende Litteratur zu billigen Preisen zugänglich gemacht, die Erhöhung der Volksbildung ermöglicht und gefördert werden kann. Sie würden auch noch den gesamten Buchhandel, insbesondere den Verlagsbuchhandel mit seinen vielen und bedeutenden Unternehmungen schädigen, sowie alle mit dem Verlagsbuchhandel in Verbindung stehenden graphischen Hilsgewerbe in hohem Grade benachteiligen.

Aus diesen Gründen richtet der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand an den hohen Reichstag die ergebenste Bitte:

»Der hohe Reichstag wolle dem § 44 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes der verbündeten Regierungen sowie dem § 44 Abs. 3 des Antrages Gröber und Genossen, welcher mit dem ersteren im wesentlichen übereinstimmt, die Genehmigung überhaupt versagen bzw. falls eine Aenderung der bestehenden Gesetzesvorschrift im allgemeinen für geboten erachtet werden sollte, der vorgegeschlagenen Bestimmung die Genehmigung nur in folgender Fassung erteilen:

»Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen, erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren mit Ausnahme von Büchern und Schriften und denjenigen Waren, für welche der Bundesrat Ausnahmen noch zuläßt, nur bei Gewerbetreibenden geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.«

Der unterzeichnete Vorstand erblickt aber auch in den durch den Antrag Gröber und Genossen erstrebten weiteren Abänderungen der Bestimmungen des dritten Titels der Gewerbeordnung, insbesondere zu den §§ 55, 56 und 60 eine schwere Schädigung des gesamten Buchgewerbes.

Die in dem § 55 dieses Antrages enthaltene Vorschrift, daß auch der seßhafte Buchhändler, welcher an dem Orte seiner gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen aufsucht, zur Lösung eines Wandergewerbescheines verpflichtet wird, wenn er sein Gewerbe ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betreiben will, müßte eine besonders empfindliche Einschränkung des freien Gewerbebetriebes im Buchhandel herbeiführen. Es erscheint unbillig, den seßhaften Kolportage-

buchhändler, bei welchem weit größere und auch bei dem jetzigen Rechtszustande genügende Garantien für einen reellen und soliden Geschäftsbetrieb gegeben sind, seinem umherziehenden Berufsgenossen gleichzustellen. Vertritt doch gerade der seßhafte Kolportagebuchhändler hauptsächlich die in ihrem Werte für die Volksbildung anerkannte legitime Kolportage und bietet ganz besonders die Entwicklung der legitimen Kolportage die sicherste Garantie dafür, daß der Vertrieb von Büchern und Druckschriften im Umherziehen in verlässlichere Hände gelangt. Die beschränkenden Bestimmungen in § 55 am Schlusse aber würden nicht, wie die Antragsteller vielleicht beabsichtigen, bestehenden Mißständen im Kolportagebuchhandel entgegenwirken, sondern umgekehrt die Entwicklung der legitimen Kolportage hemmen und dazu führen, daß die Kolportage wieder in weniger zuverlässige Hände gelangt.

Der unterzeichnete Vorstand bittet deshalb, falls wider Erwarten das Buch- und Preßgewerbe eine Ausnahmestellung von den Bestimmungen im § 44 Abs. 3 nicht erhalten, vielmehr den Vorschriften des dritten Titels über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterstellt werden sollte, zu § 55 als letzten Absatz hinzuzufügen:

»Auf den Handel mit Büchern und Schriften finden diese Bestimmungen keine Anwendung.«

Nicht weniger verderblich für den Buchhandel würde aber auch der Zusatz zu § 56 Ziffer 10 des Antrages Gröber und Genossen sich gestalten. Wenn auch dem Bestreben, im Interesse der Volksmoral ein Eindämmen der Verbreitung sogenannter Schundlitteratur herbeizuführen und Mittel und Wege zu beschaffen, die Anschaffung solcher Schriften bei Leuten, die nicht einmal die Mittel dazu haben, zu erschweren, beigepflichtet werden muß, so würden doch mit der in dieser Vorschrift enthaltenen Gesetzesänderung besonders diejenigen Buchhändler am meisten betroffen werden, welche sich mit dem Betriebe guter, die Volksbildung fördernder Litteratur befassen (Bibeln, Konversations-Lexika, sonstige Encyclopädieen, populäre wissenschaftliche Sammelwerke, deutsche Nationallitteratur u. s. w.). Die Bestimmung, daß Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche in Lieferungen erscheinen, vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sein sollen, sofern nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist, würde zur Folge haben, daß Werke von wissenschaftlicher Bedeutung, die bisher dem Volke auch durch Ausgabe von Teillieferungen zugänglich gemacht werden konnten, künftig in Lieferungen oft nicht mehr vertrieben werden dürfen, da bei beginnender Ausgabe solcher Werke das Manuskript noch nicht einmal vollendet sein kann (Grimms Deutsches Wörterbuch und andere Werke), demnach es häufig noch gar nicht möglich ist, die Zahl der Lieferungen und den Gesamtpreis im voraus zu bestimmen. Die Möglichkeit des Verkaufes von in Lieferungen erscheinenden Büchern und Schriftwerken, welche auch den weniger bemittelten und ärmeren Bevölkerungsklassen die Schätze der Wissenschaft, Kunst und Litteratur zugänglich machen, gänzlich zu verhindern, würde der Beseitigung eines Kulturmittels gleichkommen, welches für die Volksbildung bisher anerkanntermaßen von größtem Werte gewesen ist. Um der Ueberschneidung des Publikums, welcher dasselbe manchmal vielleicht durch Aufdrängen minderwertiger Werke ausgesetzt wird, zu steuern, würde künftig der Vertrieb von Werken der Wissenschaft, Kunst und Litteratur in Lieferungen oftmals überhaupt unmöglich gemacht werden. In dieser summarischen Weise mit beiden wesentlich verschiedenen Erzeugnissen des Buchhandels zu verfahren und den Nutzen, den die Verbreitung guter Schriften der gesamten Nation bietet, einem viel geringeren durch die Verbreitung schlechter Litteratur drohenden Schaden einfach zu opfern, liegt sicherlich ein Bedürfnis nicht vor. Die jetzt bestehenden gesetzlichen